

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2350

## Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der kantonalen Verwaltung Solothurn Pilot für eine kantonale Individuallösung

---

### 1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Art. 82), das Arbeitsgesetz, die Verordnung zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 11a, Art. 11b) sowie die Richtlinie 6508 der eidgenössischen Kommission für Arbeitssicherheit (EKAS) regeln die Pflichten der Arbeitgeber bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Der Arbeitgeber Kanton Solothurn muss alle Massnahmen treffen, um Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden und alles Erforderliche tun, um die Gesundheit und die persönliche Integrität seiner Mitarbeitenden zu schützen.

Um diese Auflagen zu erfüllen, hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2004/1962 vom 21. September 2004 in einem ersten Schritt das Konzept „Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der kantonalen Verwaltung“ verabschiedet und den Beitritt zur Branchenlösung „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den kantonalen und eidgenössischen Verwaltungen“ beschlossen. Mit der Aufnahme des Kantons Solothurn in diese Branchenlösung am 18. Mai 2005 wurde die Basis für den Aufbau einer gesetzeskonformen Lösung in der kantonalen Verwaltung gelegt. Mit Beschluss Nr. 2006/1882 vom 23. Oktober 2006 hat der Regierungsrat die Departemente und die Gerichtsverwaltungscommission beauftragt, die Branchenlösung „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den kantonalen und eidgenössischen Verwaltungen“ in deren Führungsbereich umzusetzen. Ausgenommen davon waren Organisationen, welche bereits einer anderen Branchenlösung angehörten.

Im Jahre 2011 beschloss die EKAS, alle zertifizierten Branchenlösungen einem Rezertifizierungsaudit zu unterziehen. Im Juli 2013 stellte das seco beim Audit der Branchenlösung Nr. 48 verschiedene Mängel fest und lehnte die Rezertifizierung ab. Namentlich fehlten verschiedene Strukturelemente, wie beispielsweise eine einheitliche zentrale Ausbildung oder ein Pool mit allen Spezialisten der Arbeitssicherheit sowie eine zentrale Gefährdungsermittlung.

Der Kanton Solothurn hat daher zurzeit kein gültiges Konzept mehr für die Regelung der Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Lösungsansatz

Das Personalamt hat in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsinspektorat verschiedene mögliche Lösungen für das weitere Vorgehen diskutiert, um möglichst rasch und kosteneffizient zu einer akzeptierten und gesetzeskonformen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzlösung zurück zu kommen. Am einfachsten und kostengünstigsten wird der Alleingang des Kantons Solothurn mit einer Individuallösung auf der Basis des heute verwendeten So.g.sund- Handbuches mit Ergänzung durch bei der suva und anderen Quellen frei erhältlichen Checklisten und ergänzenden Materialien und Hilfsmittel sowie bei Bedarf dem Beizug von weiteren Spezialisten wie Ar-

beitsarzt etc. erachtet. Die im Rahmen der Branchenlösung Nr. 48 geleisteten Arbeiten könnten so nahtlos weitergeführt werden. Dies würde auch bedeuten, dass der Kanton Solothurn per Ende 2013 aus der KSGA, dem Zusammenschluss der kantonalen Verwaltungen austreten würde, welche die Branchenlösung Nr. 48 gemeinsam betrieben haben.

In einer ersten Phase könnte das Design und die Unterlagen der neuen Lösung in einem Pilot im AWA erarbeitet und überprüft werden. Daraus können die Machbarkeit der Umsetzung und der ungefähre Aufwand abgeleitet werden.

Nach einem erfolgreichen Pilot im AWA könnte ab 2015 die Umsetzung auf der Basis der neuen Unterlagen in der ganzen Verwaltung in den Dienststellen, die keiner Branchenlösung angehören, ausgerollt werden.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Kanton Solothurn tritt aus der „Kommission für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“, dem Zusammenschluss der kantonalen Verwaltungen, welche die Branchenlösung Nr. 48 „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den kantonalen und eidgenössischen Verwaltungen“ betrieben haben, aus.
- 3.2 Das Personalamt wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsinspektorat in einem Pilot im Jahr 2014 die Umsetzung einer Individuallösung zu erarbeiten und zu überprüfen.
- 3.3 Das Personalamt legt nach dem Pilot dem Regierungsrat die Umsetzungsplanung für die Einführung der Individuallösung in der ganzen Verwaltung zum Beschluss vor.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Finanzdepartement  
Personalamt (5)  
Departemente (4)  
Staatskanzlei  
Ämter (39)  
Gerichtsverwaltungskommission (4)  
Selbständige Anstalten (4, Versand durch Personalamt)  
Kantonale Schulen (4)  
Zentralbibliothek  
Koordinationskommission (7, Versand durch Personalamt)  
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)  
Spitäler AG